

4. Teil: Grundprinzipien des Umweltrechts

§ 16	Das Planungsprinzip (Prinzip der Planung).....	1
§ 17	Das Ganzheitlichkeitsprinzip (Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise).....	1
§ 18	Das Koordinationsprinzip	2
§ 19	Das Vorsorgeprinzip.....	3
§ 20	Das Nachhaltigkeitsprinzip (Art. 73 BV).....	4
§ 21	Das Prinzip der Eigenverantwortung	4
§ 22	Das Prinzip der Kontrolle.....	5
§ 23	Das Kooperationsprinzip.....	5
§ 24	Das Verursacherprinzip.....	6
§ 25	Bedeutung der Prinzipien	10

§ 16 Das Planungsprinzip (Prinzip der Planung)

Voraussetzung der Zielerreichung im Umweltbereich (wie in allen Bereichen) ist Planung:

- Zielformulierung: welche Zustände sollen erreicht werden? Wie soll sich ein Gebiet, ein Gemeinwesen, die Besiedlung usw. entwickeln?
- Formell z.B. Art. 6 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997, SR 172.010: Der Bundesrat bestimmt Ziele und Mittel seiner Regierungspolitik (Analoges gilt für die Kantonsregierungen).
- Massnahmenauswahl: Bestimmung der Vorkehrungen und Mittel (Sachmittel, Finanzen), die zur Zielerreichung notwendig, nützlich, verfügbar sind.
- Art. 23 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz FHG vom 6. Oktober 1989, SR 611.0: Der Bundesrat erstellt eine mehrjährige Finanzplanung; Art. 1 Abs. 2 RPG: Zielerreichung mit Massnahmen der Raumplanung.
- Unter Umständen Rückkoppelung auf die Ziele: Überprüfung von Zielen aufgrund knapper oder nicht verfügbarer Mittel.
- Aufbereitung (Konkretisierung) der Mittel, Erstellung von Grundlagen.
- Abstimmung der Mittel aufeinander (Koordination) in sachlicher, personeller, finanzieller, zeitlicher Hinsicht (vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 8 RPG; Art. 24 FHG).
- Erstellung eines Plans: Zusammenfassung der Aussagen. Vorbereitung der Verfahren zur Bereitstellung der Mittel. Plantypen: Finanzplan, Raumplan.

§ 17 Das Ganzheitlichkeitsprinzip (Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise)

Beim Ergreifen von Umweltschutzmassnahmen muss auch das Ganzheitlichkeitsprinzip berücksichtigt werden. Gemäss diesem Prinzip sind die einzelnen Umwelteinwirkungen nicht nur isoliert, sondern gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen (vgl. Art. 8

USG). Das Prinzip kommt in seiner reinsten Ausprägung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Tragen. Luftverunreinigungen beispielsweise können das Regenwasser verschmutzen. Dieses verschmutzte Wasser kann wiederum die Fruchtbarkeit des Bodens beeinträchtigen. Beispiel: Die Lärmeinwirkung einer Eisenbahnanlage für sich allein ist vielleicht nicht besonders gross; kommen jedoch mehrere Lärmquellen wie Strassen-, Flug-, Industrie- und Schiesslärm hinzu, kann dies für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner besonders lästig oder gar gesundheitsschädigend sein.

Beispiel: Herisau, BGE 118 Ib 26, 33 E. 5c

Die M. AG in Herisau stellt chemische Messgeräte her. Sie beabsichtigt, ihre bereits bestehenden Gebäude am Rand des Ortskerns um einen Anbau mit Garagen-, Lager- und Montageräumen zu erweitern. Insgesamt sollen mit dem Bauprojekt 15 neue Parkplätze geschaffen werden. Das Bauvorhaben stellt nach Art. 2 LRV eine neue stationäre Anlage dar. Für sich allein bewirkt es keine übermässigen Luftverunreinigungen. Mit der Erstellung der neuen Anlage wird im fraglichen Gebiet der IGW Luft überschritten bzw. eine schon bestehende Überschreitung des IGW wird erhöht.

§ 18 Das Koordinationsprinzip

Im Raum und für die Umwelt bedeutsame Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

- Tätigkeiten staatlicher Behörden unter sich.
- Tätigkeiten des Staates und Privater gegenseitig.
- Tätigkeiten Privater unter sich. Koordination ist ein Anliegen insbesondere der Raumplanung.

Beispiele:

- Koordination aller raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden: Art. 1 RPG.
- Koordination aller für die Aufgabenerfüllung notwendigen Planungen von Bund, Kantonen und Gemeinden: Art. 2 RPG.
- Zusammenarbeit der Behörden in der koordinativen Richtplanung: Art. 7 RPG. Richtplanung ist schlechthin Koordination: Art. 8 RPG.
- Überwachung der Richtplanung durch den Bundesrat: Art. 11 RPG.
- Überwachung der Nutzungsplanung durch eine kantonale Behörde: Art. 26 Abs. 2 RPG.
- Grundsätze der Koordination beim Erlass von Verfügungen und in der Nutzungsplanung: Art. 25a RPG. Gilt auch für den Erlass von Verfügungen von Baubehörden, durch die Umweltschutzrecht angewendet wird.

Koordination, mit häufig auch raumplanerischen Zielsetzungen, ist auch im Umweltschutzrecht verankert:

- Umweltverträglichkeitsprüfung, Art. 14, 21/22 UVPV.
- Massnahmenplan, Art. 44a USG, 31 ff. LRV.
- Störfallrecht, Art. 10 Abs. 2 USG.
- Abfallrecht, Art. 20 TVA.

§ 19 Das Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist ein zentraler Grundsatz und materielles Leitbild einer modernen Umweltpolitik.

Art. 1 Abs. 2 USG

«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»

Bedeutung des Vorsorgeprinzips:

- Das Korrigieren von eingetretenen Schäden ist immer schwieriger als die Optimierung im Voraus. Vorbeugen ist besser als Heilen (a priori statt a posteriori): Dieser Idee kommt in der schweizerischen Gesetzgebung zentrale Bedeutung zu. Das Vorsorgeprinzip ermöglicht, Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen – also noch vor dem Eintreten von Schäden und somit unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung.
- Die Ermittlung von Verursachern eingetretener Schäden und die Feststellung ihrer Anteile ist heikler und vor der Rechtsgleichheit problematischer als Beschränkungen der möglichen Belastungen vorweg.
- Verhinderung des Anwachsens von Umweltbelastungen.
- Vorausssehbare Folgen, die nicht bedacht werden, sollen vermieden werden.
- Berücksichtigung und Einbindung der Technik («Stand der Technik»).
- Vermeidung zu grosser Risiken.
- Behörden sollen die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit eines bestimmten Verhalten bzw. einer bestimmten Situation nicht nachweisen müssen, sondern nur ihre Wahrscheinlichkeit dartun.
- Sicherheitsmarge durch Verzicht auf wissenschaftliche Gewissheit.
- Vermeidung zu grosser Risiken und von Folgen, die voraussehbar sind.

Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV

Völkerrecht: In zahlreichen internationalen Verträgen verankert, ob Völkergewohnheitsrecht ist umstritten.

Zeitlich: „Frühzeitig“ Art. 1 Abs. 2 USG, Art. 9 Abs. 1 USG

Sachlich: Vermeidung, Art. 74 Abs. 2 BV, so weit möglich, Art. 11 Abs. 2 USG

Risikobezug

Gefahr und Risiko

Elektrosmog

Das Vorsorgeprinzip ist sowohl Programmsatz als auch justiziabler Rechtsatz (= unmittelbar anwendbarer Rechtssatz): Art. 11 Abs. 2 USG.

Auslegungshilfe: Was sind Abfälle?: Sich einer Sache entledigen. Gefahr geht schon von ihrer unkontrollierten Entledigung aus: Vorsorge (123 II 359, Alttextilien)

Konkretisierungen des Grundsatzes durch Gesetzes- und Verordnungsrecht:

- Massnahmen an der Quelle: Art. 11 Abs. 1 USG.
- Stand der Technik in erster Linie massgebend, nicht Grenzwerte oder bestehende Belastungen. Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten:

Art. 11 Abs. 2 USG

Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

- Umweltverträglichkeitsprüfung: Art. 9 USG

Art. 9 Abs. 1 USG

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit; der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

- Katastrophenschutz (Störfallvorsorge): Art. 10 USG.
- Planungswerte: Art. 23 USG.
- Art. 3,4,6, Anhang 1 LRV
- Art. 3, 4, 7, 8, 13 Abs. 2 und 3 LSV
- NHG und ähnliche Erlasse: Schutzmassnahmen.
- Verschlechterungsverbote: Art. 6 GSchG (Beispiel)

Art. 6 GschG

1 Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

2 Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

- Raumplanungsrecht: per definitionem Vorsorge.

Modifizierungen des Prinzips:

- Rechtfertigungsprinzip: Nach der Strahlenschutzgesetzgebung sollen Strahlenexpositionen auf einer ersten Stufe anhand von Nutzen und Gefahr gerechtfertigt werden; Art. 8 StSG, Art. 5 StSV. Das Vorsorgeprinzip kommt (erst) auf einer zweiten Stufe zur Anwendung.
- Möglichst wenig-Prinzip: Vermeidung von Abfällen (Art. 30 Abs. 1 USG).

Art. 30 Abs. 1 USG

Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

§ 20 Das Nachhaltigkeitsprinzip (Art. 73 BV)

Vgl. dazu 3. Teil.

§ 21 Das Prinzip der Eigenverantwortung

«Verantwortung» bedeutet die Wahrnehmung einer Aufgabe (das Recht und die Pflicht, die geeigneten Vorkehrungen zur Erfüllung der Aufgabe zu treffen). Umweltschutz ist zu umfassend, als dass er auf das einseitige Verhältnis Staat-Privater reduziert werden könnte. Es braucht den Einbezug des Einzelnen.

- Die Verantwortung für Bestand und Betrieb einer Baute oder Anlage liegt grundsätzlich beim Eigentümer/ Betreiber.
- Mitwirkung des Privaten löst Eigenverantwortung aus.
- Komplexe Vorhaben kennt der Betreiber selbst am besten: Nutzung des Fachwissens.
- Rechtmässigkeitsmassstab wird entlastet. Die Prüfung der Verwaltung erfolgt unter Plausibilitäten (vgl. Art. 6 Abs. 2 StFV).

Formen:

- Störfallvorsorge: Art. 10 USG.
- umweltgefährdende Stoffe: Art. 26 ff. USG.
 - Selbstkontrolle zur Vermeidung von Gefährdung (Art. 26 Abs. 2 USG).
 - Information der Abnehmer (Art. 27 USG), konkretisiert z.B. in der LRV für Brenn- und Treibstoffe (Art. 22, 25).
 - Beachtungspflicht der Konsumenten (Art. 28 USG) als allgemeine Vorschrift über den umweltgerechten Umgang mit Stoffen.
- Allgemeine Vorschrift über den Umgang mit umweltgefährdenden Organismen, konkretisiert z.B. im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000, SR 813.1, (ChemG Art. 5): Art. 29a USG.
- Informations- und Beratungspflicht der Behörden als «Kompensation»: Art. 6 USG.
- Allgemeine Sorgfaltspflichten (z.B. Art. 8 ChemG, Art. 6 GSchG).
- Informationspflicht der Abgeber von Giften an Empfänger: Art. 7 ChemG.

§ 22 Das Prinzip der Kontrolle

Eigenverantwortung benötigt Kontrolle.

Verantwortung und Kontrolle erscheinen als korrelative Begriffe. Beschränkte Kontrollmöglichkeiten oder -absichten des Kontrollierenden vergrössern den Verantwortungsbereich des Kontrollierten. Präventive Kontrolle: z.B. Bewilligung. Repressive Kontrolle: z.B. Stichprobe (Art. 45 USG i.V.m. Art. 13 Abs. 3 LRV (für Feuerungsanlagen). Träger der Kontrolltätigkeit sind im Bereich des USG die Behörden des Kantons (Art. 36 USG, Vollzugskompetenz der Kantone).

§ 23 Das Kooperationsprinzip

1. Grundsatz

Zusammenarbeit von Staat und gesellschaftlichen Grössen. Vielzitiertes Prinzip mit vielschichtigen Ausformungen.

- Demokratiekomponente: Mitwirkung am Willensbildungs- und Entscheidungsprozess.
- Legitimationskomponente: Die Realisierung von Massnahmen ist leichter mit als gegen gesellschaftliche Grössen (Betroffene).
- Problemlösungskomponente: Einbringen von Sachverstand.

2. Verankerung im USG

- Anhörung der interessierten Kreise im Verfahren der Verordnungsgebung

(Vernehmlassung): Art. 39 Abs. 3.

- Sanierungsmassnahmen: Einholen von Vorschlägen der Anlageinhaber: Art. 16 Abs. 3.
- Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Förderung von Branchenvereinbarungen: Art. 41a.
- Allgemeine Ermächtigung zum Beizug Privater für die Aufgabenerledigung: Art. 43.

3. Weitere Ausformungen

- Erfüllung staatlicher Aufgaben durch gemischtwirtschaftliche und private Organisationen: Art. 2 Abs. 4 RVOG.
- Mitwirkung Privater in der Raumplanung: Art. 4 RPG.
- Auftrag an Schweiz. Elektrotechnischen Verein SEV zur Kontrolle der Starkstromanlagen: V über das Eidgenössische Starkstrominspektorat vom 7.10.1992 (SR 734.24).
- Abgaswartung durch Private: Art. 35 Abs. 3 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).
- Beizug privater Gutachter: Art. 47 KEG.

§ 24 Das Verursacherprinzip

Art. 2 USG und Art. 3a GschG:

«Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür».

Zusammen mit dem Vorsorgeprinzip der wichtigste Grundsatz des heutigen Umweltschutzrechts. Es zielt auf die Festlegung, wem einzelne Umweltbeeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Einstehens für die Kosten zuzurechnen sind. Dennoch soll das Verursacherprinzip Umweltschädigungen vermeiden und schädigende Auswirkungen beseitigen helfen.

1. Bedeutung

a)

Die Zurechnung (**Kostentragung**) trifft nicht die von der Beeinträchtigung Betroffenen und nicht die Allgemeinheit, u.U. auch nicht diejenigen, die für die Beseitigung der Belastung sorgen, sondern die **Verursacher**. Die externen Kosten für umweltbelastende Tätigkeiten sollen *«internalisiert»* werden: ökologische und ökonomische Begründung (Behebung von Wettbewerbsnachteilen und -verzerrungen).

b) Beschränkung auf die **Kostenzuordnung**:

- Das Verursacherprinzip sagt **nichts darüber aus, ob** eine Massnahme zu ergreifen sei; es begründet keine Verhaltenspflichten.
- Das Verursacherprinzip sagt auch **nichts darüber aus, wer** handlungspflichtig ist; aber es besagt, dass der Verursacher auch die Kosten für solche Massnahmen tragen muss, die von einem Dritten getroffen werden müssen oder getroffen werden (BGE 118 Ib 410, VD, Altlastensanierung, Inhaber als «Verursacher»; vgl. Art. 20 AltIV). Beachtenswert kann jedoch auch der gesamthafte Nutzen (die volkswirtschaftliche Bedeutung) einer Massnahme sein: Die Auszonung eines Grundstücks oder Lärmschutzmassnahmen (also

Massnahmen auf der Betroffeneneseite) können sinnvoller als die Schliessung eines belastenden Betriebs sein.

c)

Kosten sind finanzielle Aufwendungen für Massnahmen zur **Vermeidung, Beseitigung** und zum **Ausgleich** von Umweltbelastungen.

d)

Art. 2 USG und Art. 3a GSchG schränken die Geltung des Verursacherprinzips auf die Anwendung des USG bzw. GSchG ein («Massnahmen nach diesem Gesetz»):

- die Massnahmen müssen vom USG/GSchG verlangt sein. So **können nicht auf den Verursacher überwältzt werden**:
 - **freiwillig** getroffene Massnahmen: Schallschutzmassnahmen am Gebäude, ohne dass eine Sanierungspflicht der Lärm verursachenden Anlage (z.B. der Strasse) besteht.
 - wirtschaftlich nachteilige Folgen von zu dulddenden Umweltbelastungen: Einbussen des Landwertes, Attraktivitätsverluste einer Gegend.
- «nach diesem Gesetz»: Gemeint sind das USG/ GSchG und ihre Ausführungsverordnungen. z.B. Massnahmen zur Einhaltung der auf Verordnungsstufe festgelegten IGW, AlarmW, PIW, RichtW. Art. 59 USG (Kosten von Massnahmen, die von der zuständigen Behörde zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung getroffen worden sind) erfasst auch Massnahmen, die nicht vom USG vorgesehen sind. Ausnahmen, wenn andere Bundesgesetze eigenständige Regeln der Kostentragung enthalten, z.B. Art. 16 Abs. 2 GiftG, revidiert mit dem USG 1983 (Wer Gifte, die als Publikumsprodukte im Kleinverkauf abgegeben worden sind, an eine öffentliche Sammelstelle zurückgibt, hat nichts zu bezahlen, obwohl er [gegenüber der Sammelstelle] als Verursacher gilt).
- Nicht erfasst von «Massnahmen nach diesem Gesetz» sind:
 - Anordnungen aufgrund bestehender, nicht dem USG angepasster Verordnungen des Bundes.
 - Anordnungen aufgrund von materiellem Umweltschutzrecht der Kantone und Gemeinden, das nicht der Ausführung des USG dient.

2. Verursacher

Die Kosten trägt, wer die Massnahme verursacht; Verursacher ist, wem die Umweltbelastung zuzurechnen ist. Gleichgültig, ob der Verursacher ein Privatrechtssubjekt, ein Gemeinwesen, eine öffentlichrechtliche Anstalt, Körperschaft usw. ist. Verursacher: **Jedermann, ohne dessen Verhalten der Erfolg nicht oder nicht in derselben Weise eingetreten wäre oder einträte** (vgl. BGE 118 Ib 410); der Eigentümer der Anlage, bei ortsfesten Anlagen der Grundeigentümer, u.U. der Inhaber eines Baurechts, der Bewilligung, der Konzession.

- Verkehrsanlage: Eigentümer der Anlage (Strasse etc.), nicht die Halter der sie benutzenden Verkehrsmittel (s. z.B. Art. 20 Abs. 2 und 25 Abs. 3 USG).
- Ein Betrieb mit besonderem Verkehrsaufkommen (z.B. Kiesgrube) ist selbst Verursacher, nicht der Strasseneigentümer.
- Abfälle: Verursacher ist der Inhaber der Abfälle (Art. 32 Abs. 1 USG), auch wenn er nicht eigentlicher Verursacher ist (BGE 118 Ib 412 f., Altlasten).
- Baulärm: Bauherr oder Unternehmer.

3. Die vom Verursacher zu tragenden Kosten

➤ **Aufwand des Verpflichteten aus einer gesetzlichen Massnahme:**

Investitionen baulicher und apparativer Art, Betriebsmittel, Aufwendungen für Kontrolle und Erfassung, Entsorgungskosten, Mindereinnahmen.

➤ **Aufwand der Behörden für Massnahmen, für die der Private pflichtig wäre («Substitutionskosten»):**

Art. 48 USG als abschliessende Regelung: Kostenüberwälzung in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Art. 59 USG, 54 GSchG ermächtigen die Behörden, die von ihnen anstelle des Pflichtigen aufgewendeten Kosten (Kosten für die sog. antizipierte Ersatzvornahme) dem Pflichtigen zu überbinden.

Kosten für Massnahmen, die den Behörden obliegen, können nicht auf die Verursacher überwält werden, z.B. für Sanierungspläne, Lärmkataster etc.

Kosten für Gutachten, die von der Bewilligungsbehörde z.B. im Rahmen einer UVP eingeholt werden: Art. 9 Abs. 6 USG: Die Behörde kann Expertisen und Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen; die Kosten trägt der Gesuchsteller.

➤ **Vorgezogene Kostentragung:**

Art. 32a USG, der Bundesrat ist ermächtigt, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr einzuführen; belastet werden Hersteller und Importeure.

4. Ausnahmen vom Verursacherprinzip

➤ Das USG selbst **durchbricht** das Verursacherprinzip:

- Art. 20 USG: Schallschutz an bestehenden Gebäuden gegenüber bestehenden lärmigen ortsfesten Anlagen: Der Gebäudeeigentümer trägt die Kosten für passive Schallschutzmassnahmen, wenn er vor der Erstellung des Gebäudes um die hohe (bestehende oder zu erwartende) Lärmbelastung wusste (Abs. 2, umgekehrt formuliert).
- Art. 21 USG: Allgemeiner baulicher **Schallschutz bei neuen Gebäuden**. Die Norm regelt zwar nicht die Kostentragung, sondern nur die Pflicht des Eigentümers zur Schalldämmung. Im Zusammenhang mit Art. 20 USG folgt aber, dass er auch die Kosten trägt. Er hat gleichzeitig auch einen Nutzen infolge der allgemeinen Isolationswirkung der Massnahme (Wärmeschutz, Einsparung bei den Heizkosten).
- Art. 22 Abs. 2 und 24 USG: Zusätzliche Schallschutzmassnahmen bei Überschreitung der IGW bzw. (bei neuen Bauzonen) der Planungswerte gehen zulasten des Eigentümers.
- Art. 32 Abs. 2 USG: Die Behandlung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, geht zulasten der Kantone (BGE 118 Ib 411 f.)

➤ Andere Erlasse durchbrechen das Verursacherprinzip:

- Art. 16 GiftG: Öffentliche Sammelstelle muss Gifte annehmen, ohne dass der Verursacher zahlen müsste.

5. Notwendige Konkretisierung

Die Verwirklichung des Verursacherprinzips bedarf konkreter Regelungen.

Beispiele:

a. Abgaben

- Ermächtigung des Bundesrates, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr einzuführen: Art. 32a USG.
- Lenkungsabgaben: Art. 35a - 35c USG.
- Die Einführung der Schwerverkehrsabgabe (Art. 85 BV) und der «Autobahnvignette» (Art. 86 Abs. 2 BV) nur gestützt auf Art. 2 USG wäre nicht zulässig gewesen.
- Besteuerung der Motorfahrzeuge: Es wäre nicht denkbar, ohne besonderes (kantonales) Gesetz die Automobilisten zu belasten.
- Regelung der Tragung der Kosten für die Strassenreinigung oder Abfallbeseitigung: Die Belastung der Grundeigentümer nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes widerspricht dem Verursacherprinzip (vgl. ZBl 95/1994, 381, Regierungsrat des Kantons Zürich); Änderung nur gestützt auf Art. 2 USG wäre unzulässig; es bedarf einer Änderung der Abfallordnung.
- Einführung einer Kehrichtsackgebühr bedarf eigener gesetzlicher Grundlage. Eine Sockelgebühr ist zulässig; Hauptkriterium muss aber die Abfallmenge sein.
- CO₂-Abgabe: CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999.

b. Überwälzung

- Art. 54 GSchG stellt eine Konkretisierung des umweltrechtlichen Verursacherprinzips dar.
- Wenn Umweltmassnahmen z.B. aufgrund von Art. 22 und 24 USG zu Entschädigungsansprüchen Betroffener gegen den Staat führen, können die Kosten dafür nur aufgrund einer ausdrücklichen Vorschrift auf die Verursacher überwält werden.

c. Direkte Steuerung des Verursachers

Der Verursacher wird verhalten, die Massnahmen selbst auf eigene Kosten zu ergreifen: Handlungspflichten, Bewilligungspflichten, Verbote, Gebote (Art. 20 Abs. 2, 25 Abs. 3 USG; Art. 3 Abs. 1, 7 LRV; Art. 12 GSchG).

6. Probleme des Verursacherprinzips

Umwelteinwirkungen sind reziproker Natur: Emission bewirkt Immission nur, wo ein Betroffener ist. Kosten für Massnahmen zur Verbesserung eines bereits früher eingetretenen Zustands können u.U. nicht mehr internalisiert werden. Die Bestimmung des Verursachers kann Probleme bereiten. Ist Schädiger oder Opfer Verursacher? z.B.: Landwirte - Wasserwerk? / Getränkeproduzent – Konsument - Entsorgungsbetrieb? / Flugplatzbetreiber - Anwohner? Auch der Gesetzgeber kann die Ursache setzen; z.B.: Art. 699 ZGB gewährt das allgemeine Recht auf Zutritt zu Wald und Weide.

Vertikale Verursacherkette

Ursächlichkeit auf mehreren Stufen: Hersteller - Verbraucher: Der Hersteller wird durchwegs als Verursacher behandelt, weil er über die einschlägige Erfahrung und Information über die verwendeten Stoffe verfügt.

Horizontale Verursacherkette

Mehrere tragen gleichzeitig zur Verursachung bei; sie sind entsprechend ihrer einzelnen Anteile zu belasten.

§ 25 Bedeutung der Prinzipien

1. Allgemeines

Die Prinzipien sind nicht nur Konzepte, sondern Rechtssätze.

- Sie leiten den Gesetzgeber an.
- Sie steuern das Ermessen der Behörden
- Massnahmen können auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien überprüft werden, und zwar auch dann, wenn der Rechtsmittelinstanz nur Rechtskontrolle zusteht (ZBl 95/1994, 381, Regierungsrat des Kantons Zürich).

2. Europarecht

Das Vorsorge- und das Verursacherprinzip werden im EG-Vertrag, Art. 130r Abs. 2 postuliert und damit zum Bestandteil der andern Politiken der Gemeinschaft gemacht:

«Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der andern Politiken der Gemeinschaft.»